

(<http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap06-54/nofl/1368/register-fm/>) (<http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap06-54/nofl/9990/suchbox-fm/>)  
(<http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap06-54/nofl/9996/subnavigation-fm/>)



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Infoline Sozialhilfe

## Arbeitshilfe zu § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 6 SGB IX

Betreutes Wohnen (BeWo) für Menschen mit einer psychischen Erkrankung / seelischen Behinderung vom 21.08.2013 (Gz. SI 411 / 112.42-4-12-9-4).

Inhaltsverzeichnis

1. BeWo als auslaufende Leistung
2. Ziele der Leistung
3. Grundprüfungen
  - 3.1 Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe
  - 3.2 Leistungsvoraussetzungen/Anspruchsberechtigter Personenkreis/ Leistungen an Ausländer
  - 3.3 Nachweis der wesentlichen Behinderung
  - 3.4 Einkommen und Vermögen
4. Gesamtplan
  - 4.1 Art und Umfang der Leistungen
5. Persönliches Budget
6. Bewilligungsgrundsätze / Bewilligungszeitraum
7. Träger/Anbieter von Leistungen
8. Verfahren
9. Berichtswesen
10. Gültigkeitsdauer

### 1. BeWo als auslaufende Leistung

Die Leistung BeWo wird durch die neugestaltete Leistung der ambulanten Sozialpsychiatrie ersetzt (siehe dazu [Arbeitshilfe Ambulante Sozialpsychiatrie](http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap06-54/4265886/ah-sgbxii-54-asp/) (<http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap06-54/4265886/ah-sgbxii-54-asp/>)). Soweit in diesem Rahmen ein Leistungsangebot zur Verfügung steht, sind Neuanträge auf BeWo nicht mehr zu bewilligen.

Diese AH gilt nur noch übergangsweise für bereits bewilligte BeWo-Leistungen sowie für solche, die in der Übergangszeit bis zum flächendeckenden Ausbau der Leistung "ambulante Sozialpsychiatrie" bewilligt werden.

### 2. Ziele der Leistung

Beim BeWo handelt es sich um eine ambulante Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die seelisch behinderten Menschen helfen soll, in ihrem eigenen Haushalt und im eigenen sozialen Umfeld (Sozialraum) selbständig und möglichst unabhängig von weiteren Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch zu leben.

Kennzeichen des BeWo ist die Kombination aus ambulanter Einzelbetreuung und einer zum Angebot gehörenden Begegnungsstätte.

Wie alle Leistungen der Eingliederungshilfe dienen auch die Leistungen des BeWo gemäß § 1 SGB IX ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9/\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_1.html)) dem Ziel, die Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Dabei ist die [Fachanweisung \(FA\) zu § 53 SGB XII "Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen"](http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/) (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/>) zu beachten.

Im Besonderen sollen durch die Leistung

- stationäre sozialpsychiatrische Hilfe vermieden,
- die Entwicklung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung gefördert,
- vorhandene Fähigkeiten unterstützt,
- Sicherheit im Umgang mit der Erkrankung bzw. Behinderung erworben,

Mobilität und Orientierung in der Wohnung bzw. am Wohnort hergestellt,  
Unterstützung bei der Gestaltung des Wohnumfeldes und der Freizeit erreicht,  
die Gestaltung des sozialen und Arbeitsumfelds gefördert

werden.

### 3. Grundprüfungen

Voraussetzungen für die Bewilligung der Leistung:

Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis des [§ 53 SGB XII](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_53.html) ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_53.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_53.html)),  
die seelische Behinderung steht im Vordergrund (beim Vorliegen mehrerer Behinderungen),  
Gesamtplan gemäß [§ 58 SGB XII](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_58.html) ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_58.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_58.html)) mit entsprechender Empfehlung.

#### 3.1 Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe

Bei der Bewilligung von Leistungen nach dieser Fachanweisung ist zunächst sicherzustellen, dass vorrangige Kostenträger ihren Leistungspflichten nachkommen. Daher ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger für die beantragte Leistung zuständig ist

(zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.1 der [FA zu § 53 SGB XII](http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/) (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/>)).

Ist der Sozialhilfeträger nicht zuständig, leitet er gem. [§ 14 SGB IX](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_14.html) ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9/\\_14.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_14.html)) den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an den nach seiner Meinung zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Die Weiterleitung ist zu begründen. Auf die Vorschrift des [§ 14 SGB IX](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_14.html) ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9/\\_14.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_14.html)) muss dabei ausdrücklich Bezug genommen werden.

Leistungen für seelisch behinderte junge Menschen und junge Volljährige – regelhaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – werden ausschließlich nach den vorrangigen Bestimmungen des SGB VIII ([§ 41 SGB VIII](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_41.html) ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_41.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_41.html))) in Verbindung mit [§ 7 Abs. 1](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_7.html) ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_7.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_7.html)), [§ 10 Abs. 2 Satz 1](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_10.html) ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_10.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_10.html)), [§ 35a SGB VIII](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_35a.html) ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_35a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_35a.html))) gewährt.

Darüber hinaus sind vorrangige Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB V wie z. B. „Soziotherapie“ und/oder „fachpsychiatrische Krankenpflege“ zu prüfen.

#### 3.2 Leistungsvoraussetzungen/Anspruchsberechtigter Personenkreis/Leistungen an Ausländer

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich volljährige seelisch behinderte Menschen, die neben der individuellen persönlichen Betreuung Gruppenangebote und den niedrighwelligen „Offenen Treff“ der zum BeWo - Leistungsangebot gehörenden Begegnungsstätte benötigen, um der Tendenz zur sozialen Isolation zu begegnen. Voraussetzung ist, dass sie im eigenen Haushalt auf Basis eines regulären Mietvertrages leben und einer stationären sozialpsychiatrischen Maßnahme nicht (mehr) bedürfen, bzw. diese dadurch vermieden werden kann.

Die Kombination mit der ambulanten Hilfe „Personenbezogene Hilfen für psychisch kranke Menschen“ (PPM) ist ausgeschlossen.

Leistungsberechtigt sind auch Ausländer, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen und das Ziel der Eingliederungshilfe innerhalb der aktuell gesicherten Aufenthaltsdauer erreicht werden kann.

Vor der Einleitung des Gesamtplanverfahrens sind ggf. die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen (siehe [Fachanweisung zum AsylbLG Teil B II. 3 Sonstige Leistungen \(§ 6 AsylbLG\) Ziff. 3.3.2](http://www.hamburg.de/basfi/asylblg/3361430/fa-asylblg-6/) (<http://www.hamburg.de/basfi/asylblg/3361430/fa-asylblg-6/>))

(Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.2.3 der [FA zu § 53 SGB XII](http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/) (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/>))

#### 3.3 Nachweis der wesentlichen Behinderung

Voraussetzung ist in jedem Leistungsfall die Feststellung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis und der maßgeblichen Behinderungsart. Dafür ist in der Regel eine gutachterliche Stellungnahme der für die ärztliche Begutachtung zuständigen Stelle einzuholen.

Bei Mehrfachbehinderungen muss in der ärztlichen Stellungnahme eine Aussage getroffen werden, welche Behinderung im Vordergrund steht.

(Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.2.1.2 und 2.3 der [FA zu § 53 SGB XII](http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/) (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/>))

#### 3.4 Einkommen und Vermögen

Einzusetzendes Einkommen und Vermögen sind sorgfältig zu prüfen.

(Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.8 der [FA zu § 53 SGB XII](http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/) (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/>))

### 4. Gesamtplan

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtplans gemäß [§ 58 SGB XII](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_58.html) ([http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_58.html](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_58.html)) ist zu beachten.

Bei Neuanträgen ist ein Gesamtplanverfahren zwingend erforderlich.

Im Übrigen obliegt es dem sozialpädagogischen Fachdienst von W/EH zu entscheiden, wann im Einzelfall und bei Folgeanträgen ein weiteres Gesamtplanverfahren erforderlich ist.

Im Gesamtplan ist zu berücksichtigen, ob das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft auch durch Leistungen der PPM oder andere ambulante Leistungen erreicht werden kann. In diesem Fall kann eine Bewilligung von BeWo nicht erfolgen (s. o. 3.2).

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe immer auf ein **konkretes** Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung **konkret** bestehen.

Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Bewilligungszeitraum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Die Zielerreichung im Einzelfall ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

(Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.4.3 der [FA zu § 53 SGB XII \(http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/\)](http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/))

#### 4.1 Art und Umfang der Leistungen

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Bedarf. Die Bedarfserhebung erfolgt nach der in Hamburg gültigen Systematik und der auf dieser Basis festgestellten Bedarfsgruppen 1 bis 5.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt darüber hinaus in der Sozialraumorientierung. Die Unterstützung zur Nutzung dort vorhandener Angebote, der Auf- und Ausbau relevanter Netzwerke und die Kooperation mit Hilfeangeboten des Trägers in der Region sind integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Leistungen erfolgen in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung und Anleitung. Dabei wird die eigenständige Lebensführung der betreuten Menschen gewahrt und gefördert.

Die Leistungserbringung erfolgt nach dem individuellen Betreuungsbedarf in Form von **Einzel- und Gruppenbetreuung**. Sie findet in der eigenen Wohnung und/oder der zum Leistungsangebot gehörenden Begegnungsstätte statt.

#### 4.2 Begegnungsstätte

In der zum Leistungsangebot gehörenden Begegnungsstätte werden verschiedene offene oder geschlossene, themenzentrierte Gruppen und der sog. „Offene Treff“ als Ort der Begegnung angeboten.

##### 4.2.1 Gruppenarbeit

Die Methode der Gruppenarbeit schafft einen Ort zum exemplarischen Lernen sozialen Verhaltens. Die Gruppe schafft die Möglichkeit des gemeinsamen Erlebens mit und in Bezug zu Anderen. Sie eröffnet den Raum nicht nur Defizite, sondern auch Fähigkeiten zu spüren und Rückmeldungen in einem geschützten Rahmen zu bekommen.

Die Gruppenarbeit dient unmittelbar dem Ziel mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen und zu lernen Beziehungen besser gestalten können.

##### 4.2.2 Offener Treff

Das Angebot des „Offenen Treffs“ ist als „Ort der Begegnung“ niedrigschwellig. Er bietet durch kontinuierliche Präsenz des Betreuungspersonals und Angebote ein hohes Maß an Verlässlichkeit. Dieses Angebot ist insbesondere für die Klienten wichtig, die sich nicht in engen Gruppen bewegen können und trotzdem nach Gemeinschaft suchen. Es wirkt damit unmittelbar der sozialen Isolation der Klienten entgegen.

### 5. Persönliches Budget

Leistungen des BeWo können auf Antrag des Leistungsberechtigten auch in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden (§ 57 SGB XII ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_57.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_57.html))).

(Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 2.5 der [FA zu § 53 SGB XII \(http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/\)](http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/))

### 6. Bewilligungsgrundsätze / Bewilligungszeitraum

Unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Kosten der Hilfe in einem angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Erfolg der Maßnahme stehen müssen, erfolgt die Bewilligung der Leistung

- auf Grundlage des im Gesamtplan beschriebenen individuellen Hilfebedarfs auf Basis von Bedarfsgruppen,
- unter Beachtung, dass sich bei der Bewilligung verschiedener Leistungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen die Leistungen nicht überschneiden (Doppelleistungen)
- unter Beachtung, dass die Leistungen nicht in einem überfordernden zeitlichen Umfang erbracht werden,
- unter Berücksichtigung von Leistungen, die dem Leistungsspektrum vorrangiger Kostenträger zuzuordnen sind, sofern entsprechende individuelle Ansprüche geltend gemacht werden können.

Bei einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus reduziert sich mit dem ersten Aufenthaltstag der Hilfebedarf zur Aufrechterhaltung des Kontaktes auf die Bedarfsgruppe 1. Nach sechswöchiger Abwesenheit vom eigenen Wohnraum wird der

sozialpädagogische Fachdienst des Fachamtes Eingliederungshilfe beauftragt, die Einstellung bzw. Beihehaltung der Leistung zu prüfen.

Für Erstbewilligungen ist der Bewilligungszeitraum in der Regel auf ein halbes Jahr, max. aber auf ein Jahr, für Folgebewilligungen in der Regel ein Jahr zu begrenzen. Bewilligungen ohne Befristung sind unzulässig. Folgebewilligungen sollen erst nach Eingang des Sozialberichtes und dessen Auswertung sowie gegebenenfalls der Fortschreibung des Gesamtplans erfolgen.

## 7. Träger/Anbieter von Leistungen

Es dürfen nur Leistungen bei Anbietern bewilligt werden, mit denen eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ([http://bundesrecht.juris.de/sqb\\_12/\\_75.html](http://bundesrecht.juris.de/sqb_12/_75.html)) für den Leistungsbereich BeWo abgeschlossen wurde. § 75 Abs. 4 SGB XII ([http://bundesrecht.juris.de/sqb\\_12/\\_75.html](http://bundesrecht.juris.de/sqb_12/_75.html)) bleibt davon unberührt. (Zu Einzelheiten und Verfahren siehe 3 der FA zu § 53 SGB XII (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/>))

## 8. Verfahren

Grundsätzlich sind Anträge auf Eingliederungshilfe beim örtlich zuständigen Bezirksamt zu stellen. (siehe 4. der FA zu § 53 SGB XII (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/>))

## 9. Berichtswesen

Folgende Daten werden zentral ausgewertet, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen:

- Zahl der Leistungsempfänger je Träger nach Alter, Geschlecht,
- durchschnittliche Dauer der Leistungsgewährung je Träger,
- durchschnittliche Stundenzahl je Leistungsempfänger und Träger bei Beginn der Leistung,
- durchschnittliche Stundenzahl je Leistungsempfänger und Träger nach einem Jahr der Leistungsgewährung,
- Anteil der Leistungsempfänger, die vor Leistungsbeginn stationär bzw. teilstationär betreut wurden,
- Anteil derjenigen, die zu stationären Leistungen wechseln, je Träger,
- monatliche Kosten je Fall und Träger,
- Anteil der Leistungseinstellungen wegen Zielerreichung,
- Anteil der Leistungseinstellungen, weil die Hilfe nicht mehr gewünscht wird oder nicht mehr adäquat ist,
- Monatliche Kosten je Fall nach Bewilligung, einschließlich sonstiger Leistungen nach dem SGB XII / SGB II.

Daneben können zwischen den Bezirksämtern und der zuständigen Fachbehörde weitere Kennzahlen vereinbart werden.

Die durchführenden Dienststellen berichten unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

## 10. Gültigkeitsdauer

Diese Arbeitshilfe tritt am 21.08.2013 in Kraft.

## WEITERE LINKS

### Infoline im FHH-Intranet

(Nur für den FHH-internen Dienstgebrauch)

(<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0014/zusammen/infoline/SitePages/Homepage.aspx>)

### Eingliederungshilfe in Hamburg

Angebote und Einrichtungen

(<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/DienstEinstieg.aspx?fid=101>)

### Pflegedienste in Hamburg

Ambulant und teilstationär (Tagespflege)

(<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/DienstEinstieg.aspx?fid=98>)

### Bundesrecht: Gesetze und Verordnungen

Ein Angebot des Bundesministeriums der Justiz  
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH

(<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>)

ANZEIGE

 **Das Telefonbuch**

Wer / Was

 **Finden**

## URHEBER DER BILDER

Auf dieser Seite werden Bilder von folgenden  
Urhebern genutzt:

*Jacey Bingler, Andres Lehmann,  
[www.andreslehmann.de](http://www.andreslehmann.de), © Julien Eichinger -  
[Fotolia.com](http://Fotolia.com), [hamburg.de](http://hamburg.de)*